Arbeitsfassung E 2

# Erhaltungssatzung für den Ortskern von Aichschieß vom 06.02.1995

Auf Grund des § 172 (1) Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuches i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.1995 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortsbildes von Aichschieß folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Vorbemerkungen

Die Errichtung, der Abbruch und Teilabbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen hier künftig einer besonderen Genehmigung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine baurechtliche Genehmigung nach Landesbauordnung (LBO) nicht erforderlich ist.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung gilt innerhalb des nachfolgend dargestellten Planbereichs (Anlage) und umfasst die Grundstücke und die Bebauung beiderseits folgender Straßenzüge im alten Ortskern von Aichschieß:

> Alte Dorfstraße Kirchstraße Weihergasse Grüner Weg

### § 3 Satzungszweck

Die Erhaltungssatzung verfolgt den Zweck, die städtebauliche Eigenart des Plangebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu sichern und auf Dauer zu erhalten.

# § 4 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Künftig sind neben den nach Landesrecht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zusätzlich auch solche Bau-, Umbau-, Änderungsund Abbruchmaßnahmen zur Genehmigung vorzulegen, die baurechtlich keiner Genehmigung bedürfen.

### § 5 Genehmigungsvoraussetzungen

Den Satzungszielen entsprechen Vorhaben, die die bauliche Substanz erhalten, verbessern, modernisieren und erneuern, ohne dabei das städtebauliche Gesamtgefüge und die einheitliche Gestalt des Orts- und Straßenbildes innerhalb des Geltungsbereiches negativ zu beeinträchtigen.

### § 6 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung ist beim Bauamt der Gemeinde Aichwald zu beantragen. Es sind zusätzlich auf Verlangen der Gemeinde geeignete Planunterlagen, Beschreibungen, ggf. Material- und Farbmuster vorzulegen.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über diesen Antrag, soweit das Vorhaben keine baurechtliche Zustimmung erfordert. Ist für das Vorhaben eine baurechtliche Entscheidung zu treffen, prüft die Gemeindeverwaltung die Vereinbarkeit mit den Zielen der Erhaltungssatzung, nimmt dazu Stellung und übergibt die Stellungnahme dem Baurechtsamt zur Entscheidung.

Vor einer Entscheidung sind durch die Gemeindeverwaltung die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mit dem Antragsteller zu erörtern.

# § 7 Ausnahmen und Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 57 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen oder Befreiungen erteilen.

### § 8 Ordnungswidrigkeit

Wer ohne die erforderliche Genehmigung eine bauliche Anlage in dem Satzungsgebiet abbricht oder ändert oder eine bauliche Anlage in dem Satzungsgebiet abbricht oder äußert oder eine Freifläche umgestaltet oder umnutzt, handelt gemäß § 123 (1) Nr.4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder eine Verletzung von aufgrund Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 578) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichwald, den 06. Februar 1995

Hohler Bürgermeister